Gemeinde St. Marein-Feistritz
eingangen
am: 26. Feb. 2024

Das Land Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde Sankt Marein-Feistritz
Dorfstraße 36
8733 Sankt Marein-Feistritz

Bearb.: Mag. Christiane Werni
Tel.: +43 (3572) 83201-211
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-70861/2024-3

Judenburg, am 13.02.2023

Ggst.: Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte - Jungjägerprüfung 2024

VERLAUTBARUNG

Im Sinne der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.11.1964 über die Durchführung der Jägerprüfung, LGBl. Nr. 356 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die **Prüfungen (theoretischer Teil) zur Erlangung der ersten Jagdkarte** für den Bezirk Murtal am

02. und 03. April 2024 sowie
08. und 09. April 2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, 8750 Judenburg, Kapellenweg 11, abgehalten werden.

Der **praktische Teil der Jägerprüfung (Schießprüfung, Nachweis weidgerechter Schussleistung mit dem Jagdgewehr)** findet am

23. März 2024

statt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Jägerprüfung sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal einzubringen. Später einlangende Ansuchen werden als verspätet eingebracht ausnahmslos zurückgewiesen. Das Ansuchen hat den genauen Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort sowie die genaue Wohnadresse zu beinhalten.

Vor Beginn der Prüfung sind gemäß TP B VII, Ziffer 52 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.F. LGBl. Nr. 76/2018, für die Zulassung zur Jägerprüfung einschließlich der Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses zum Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung einschließlich Prüfungstaxe an **Verwaltungsabgaben € 133,70 und für das Ansuchen eine Bundesgebühr in der Höhe von € 14,30** zu entrichten.
Für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses sind nach bestandener Prüfung **€ 14,30 Bundesgebühren und gemäß TP A 3 eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,20** zu entrichten.

Die zur Prüfung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zeitgerecht verständigt, an welchem Prüfungstag und um welche Uhrzeit sie vor der Prüfungskommission zwecks Ablegung der Prüfung zu erscheinen haben.
Vor Beginn der Prüfung haben die Prüfungswerberinnen und -werber sich bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch ein gültiges Personaldokument über ihre Identität auszuweisen.

Die Bezirkshauptfrau

Dr. Nina Pölzl, MA
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigr
elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finde

angeschlagen: 26.02.2024

abgenommen: _____